

## Eingliederung des Reichsverbands in den Reichsnährstand



Staatssekretär Schubert  
(Vgl. rechts unten)

Der Reichsobmann des Reichsnährstands und Preussische Staatsrat Weinberg hat dem Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. am 13. d. Mts. nachstehende Anordnung zugehen lassen:

„Auf Grund der mir durch den Reichsbauernführer erteilten Ermächtigung zur Neuordnung des Aufbaus des Reichsnährstands ordne ich hiermit gemäß § 7 und § 10 Absatz 3 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 8. Julmond (Dezember) 1933 RGVl. I Seite 1060 an:

Der Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. wird mit Wirkung vom 14. Hornung (Februar) 1934, mittags 12 Uhr, in den Reichsnährstand eingegliedert.“

Gleichzeitig wurde P. Voeltner seitens des neuen Reichshauptabteilungsleiters Reichskommissar Frh. v. Kanne mit der Bearbeitung sämtlicher Gartenbaufragen und mit der Eingliederung der innerhalb des Gartenbauwesens bestehenden Verbände und Vereine beauftragt.

Die Eingliederung der rückständigen Mitgliedsbeiträge zum Reichsverband wird durch diese Anordnung nicht berührt.



Freiherr von Kanne  
Der neue Hauptabteilungsleiter im Reichsnährstand

Am 15. Hornung hat als Nachfolger von Dr. Krüttele der als Reichskommissar für die Milchwirtschaft bereits bekannte Freiherr von Kanne-Breitenhaupt, M. d. R., die Leitung der Reichshauptabteilung II des Reichsnährstands übernommen. Freiherr von Kanne stammt aus dem Paderborner Land, wo auf dem Rittergut Breitenhaupt im Kreise Höxter seine Familie schon seit dem Jahr 1300 nachweisbar ansässig ist.

Freiherr von Kanne, der die Mannhölzererbuchung bei Rindvieh 1933 begonnen hat, während die Schafzucht schon älteren Datums ist, ist eine Jähterpersönlichkeit, wie sie selten zu finden ist, davon zeugen auch die Erfolge seiner Zuchten. Er hat die praktische Landwirtschaft von der Pike aus gelernt und ist ein Praktiker durch und durch, der seinen Betrieb genau kennt und auch heute selbst leitet. Die Verwachsenheit mit der Scholle und mit den Tieren ist eine typische bäuerliche Eigenart, die wir besonders im westfälischen Bauern stark ausgeprägt finden. So mancher Ausflug westfälischer Bauern ist im Lauf der Jahre nach Breitenhaupt gegangen. Wie häufig sind dann nach der Besichtigung die Bauern gekommen mit den Worten: „De Baron, dat is doch en echten Buern“. Dieses Vertrauen der Bauern hatte Freiherr von Kanne in die führenden Eitelungen seiner engeren Heimat berufen. Er ließ sich daher nur dahin berufen, wo wirkliche Arbeit zu leisten war. Als alter Kämpfer der NSDAP hat er in Westfalen manchen Strauß aufschien müssen, der ihn in Früherstellungen hineingetragen hat. Das Hinanstreten in das öffentliche Leben war ihm nicht leicht als Bauer. Aber er hat es getan, weil ihn das Vertrauen des Reichsbauernführers dazu berufen hat. Was er unternimmt, das führt er mit Energie und Entschlossenheit durch. Gelunden Menschenverstand und eine wagemutige Entschlossenheit hatte die Landluft ihm bewahrt. Mit diesen Eigenschaften ist Freiherr von Kanne seit dem Frühjahr vorigen Jahres an die Aufgaben herangegangen, die ihn aus seiner engeren Heimat Westfalen herausgeführt haben. Er hat als Reichskommissar für die Milchwirtschaft die mühselgültige Neuordnung in 15 Milchwirtschaftsgebieten seit dem Sommer vorigen Jahres durchgeführt. Auf dieser Grundlage erfolgt inzwischen auch die Ordnung des Eiermarkts. In seiner Hand lag die Neuordnung der deutschen Schafzucht, wie er überhaupt bisher schon die entscheidenden praktischen Arbeiten für die Ordnung von Erzeugung, Absatz und Markt im Rahmen der gesamten bäuerlichen Veredelungswirtschaft geleistet hat.

### Regelung der Preise und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse einschließlich der Indischen Azaleen und Eriken

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft  
11/2-3516

Berlin W. 8, den 20. Februar 1934.  
Wilhelmstr. 72

b) Preise vom Züchter zum gärtnerischen Verbraucher:

In den Reichsnährstand, Hauptabteilung II, Berlin S. 11.

Auf das Schreiben vom 13. Hornung 1934 C 3 Prof. G. Pr.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse vom 9. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 90) teile ich ergebend mit, daß ich keine Bedenken gegen die in der Anlage vorgeschlagenen Preise für Baumschulerzeugnisse I. Qualität und für mindere Qualitäten habe. Ich habe ferner keine Einwendungen zu erheben gegen die vorgeschlagenen Preisspannen (sowohl nach der mengenmäßigen Festlegung (10-Stück-Preis, 100-Stück-Preis, 1000-Stück-Preis) wie nach der vorgeschlagenen Staffelung der Preise für Wiederverkäufer und Züchter sowie der Staffelung für die Landesbauernschaften Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Rheinland.

Die Bekanntgabe des Beschlusses über die Festlegung von Preisen und Preisspannen im Deutschen Reichsanzeiger ist von dort aus zu veranlassen.

In Vertretung gez.: Dacke. Beglaubigt Kubzjal

Azalea indica, Pflanzen mit ca. 10 cm Stammhöhe.						
Größen:	14	16	18	20	22	24 cm
Preise:						
i. Topf	0.60	0.70	0.80	0.90	1.25	1.45 RM
i. Ball	0.50	0.60	0.70	0.80	1.00	1.20 RM
Größen:	26	28	31	34	37	40 cm
Preise:						
i. Topf	1.65	1.85	2.50	3.25	4.00	4.75 RM
i. Ball	1.40	1.60	2.00	2.75	3.50	4.25 RM
Miniaturn-Azaleen (nur wurzelgeleitet)						
Größen:	10	12	14	16	18	cm
Preise:						
i. Topf	0.50	0.40	0.50	0.60	0.80	RM
Preise:						
i. Ballen	0.25	0.35	0.45	0.55	0.75	RM
Eriken:						
Topfgröße:	10	11	12	12.5	15	cm
Preise:						
	0.30	0.40	0.50	0.60	0.80	RM

II. Preisnachschlag für mindere Qualitäten.

Die Preisnachschläge für mindere Qualitäten (Wirtelmaß) betragen:

für Rosen . . . . . bis zu 25 v. D.  
für Indische Azaleen und Eriken bis zu 10 v. D.  
für alle anderen Erzeugnisse . . . . . bis zu 20 v. D.

III. Preisspannen.

a) Mengennachschlag:  
Der 10-Stück-Preis liegt 10 v. D. höher als 1/10 des 100-Stück-Preises. Der 1000-Stück-Preis wird für Beerensträucher, niedrige Rosen und Heckenpflanzen, außerdem für Obstbäume beim Verkauf an große Siedlungsgesellschaften zugelassen und liegt 10 v. D. unter dem zehnfachen 100-Stück-Preis.

für Indische Azaleen und Eriken beträgt der Preisnachschlag von 500 Stück an 3 v. D., von 1000 Stück an 5 v. D. und erhöht sich mit jedem weiteren 1000 um 1 v. D. bis zum Höchstnachschlag von 10 v. D.

b) Wiederverkäufernachschlag und Nachschlag beim Verkauf von Züchtern zu Züchtern.  
Der Wiederverkäufernachschlag beträgt 25 v. D. (mit Ausnahme von Indischen Azaleen und Eriken - I. oben unter 1b).

Bei Verkauf von Züchtern zu Züchtern beträgt der Nachschlag bis zu 33 1/3 v. D. unter dem Wiederverkäuferspreis, bei Indischen Azaleen und Eriken bis zu 25 v. D.

c) Gebietsnachschlag:  
Für die Gebiete der Landesbauernschaften Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Rheinland wird auf die vorstehenden Preise für I. und mindere Qualitäten, mit Ausnahme der Azalea indica und Eriken ein Nachschlag bis zu 10 v. D. zugelassen.

\*) Anmerk.: Die Qualitätsbezeichnungen und anderweitige sich aus der Anordnung ergebende Änderungen der Lieferungsbedingungen für Baumschulerzeugnisse werden im Anschluß an die Anordnung in dem amtlichen Organ des Gartenbaus „Der Gartenbauwirtsch.“ veröffentlicht.  
Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. 2. 1934 über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse ordnet der Reichsnährstand an, daß, wer vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zum Höchstbetrag von RM 10 000 beledigt werden kann.

Berlin, den 20. 2. 1934.  
Der Reichsbauernführer:  
J. A. Weinberg, Reichsobmann.

In Verfolg dieses Schreibens hat der Reichsnährstand folgende Anordnung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht:

Anordnung des Reichsnährstands über Preise und Preisspannen für Baumschulerzeugnisse. I. Preise für I. Qualität nach den Qualitätsbezeichnungen der Fachgruppe Baumschulen im Reichsnährstand\*)

a) Verbraucherpreise:		Alpenrosen-Freilandpflanzen mit Knospen, gedungen, von unten an verzweigt	
<b>Obstbäume:</b>	100 St.	Alpenrose (Rhod. arb. u. Catalab. Hybr. einchl. catawb. grandifl.)	cm hoch 100 St.
Hochstämme: Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen, 7-8 cm	150.-	1. Sort. nach Wahl d. Lieferant.	40-50 240.-
Halbstämme: Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen, 6-7 cm	180.-	Alpenrose Canningh. white:	40-50 200.-
Bäume: 2-jährig	160.-	<b>Azaleen:</b>	
3-jährig	180.-	Azaleen-Freilandpflanzen	cm hoch 100 St.
4-jährig	200.-	mit Knospen, gedungen, von unten an verzweigt, (A. mollis, rot u. gelb blühend, A. pontica, gelb blühend)	40-50 200.-
5-jährig	220.-	Azaleen: (A. mollis, pontica und rustica-Hybriden) 1. Sort. nach Wahl des Lieferanten	40-50 240.-
6-jährig	240.-	<b>Heckenpflanzen, Nadelhölzer:</b>	
7-jährig	260.-	Buchbaum, Büsche mit Ballen,	cm hoch 100 St.
8-jährig	280.-	25-30 cm breit	40-50 110.-
9-jährig	300.-	Eibe, breite, volle Pflanzen, mit Ballen	50-60 90.-
10-jährig	320.-	Manfische, (P. pgs. gl. Kosteri)	50-60 400.-
11-jährig	340.-	Scheinpresse, gewöhnliche	100-125 100.-
12-jährig	360.-	<b>Anmerkung: Gruppeneinteilung für Kleeblume:</b>	
13-jährig	380.-	Gruppe I. Eichen (Fr. americana, excels.),	
14-jährig	400.-	Bappeln in Sorten, Nimen aus Samen.	
15-jährig	420.-	Gruppe II. Ahorn (A. dasyc., neg. platan. pseudoplat.), Kakanien, Birken,	
16-jährig	440.-	Dorn in Sorten, Nadeln (R. pseudac. Besson.), Ebereschen (S. aucup. und scandica), Linden (T. platyph.), Nimen aus Samen und Verzweigungen.	
17-jährig	460.-	Gruppe III. Ahorn (A. camp. und plat. glob.),	
18-jährig	480.-	Platanen, Linien (R. inermis) Ebereschen, veredelte Sorten.	
19-jährig	500.-	Gruppe IV. Ahorn (A. plat. Reitenbachii an Schwedleri), Kakanien, gefüllt und rotblühende, Linden, Kleebl. und veredelte Sorten, Eichen (Qu. pedunc. und rubra).	
20-jährig	520.-		
21-jährig	540.-		
22-jährig	560.-		
23-jährig	580.-		
24-jährig	600.-		
25-jährig	620.-		
26-jährig	640.-		
27-jährig	660.-		
28-jährig	680.-		
29-jährig	700.-		
30-jährig	720.-		
31-jährig	740.-		
32-jährig	760.-		
33-jährig	780.-		
34-jährig	800.-		
35-jährig	820.-		
36-jährig	840.-		
37-jährig	860.-		
38-jährig	880.-		
39-jährig	900.-		
40-jährig	920.-		
41-jährig	940.-		
42-jährig	960.-		
43-jährig	980.-		
44-jährig	1000.-		